

Abgabe bis spätestens **31. Oktober 2020** an den zuständigen Förster:

(Diesen Bestellschein finden Sie auch unter: <https://www.wald-rlp.de/de/forstamt-saarburg/>)

Forstrevier	Förster	Adresse	E-Mail
Konz-Wiltzingen	Martin Bee	Konstantinstraße 50 54329 Konz	martin.bee@wald-rlp.de
Palzem	Peter Strupp	Charles-Mannay-Straße 27 54294 Trier	peter.strupp@wald-rlp.de
Saarburg-Tobiashaus	Benedikt Gödert	Am Kirchberg 13 54314 Hentern	benedikt.goedert@wald-rlp.de

Brennholzbestellschein Bereich Verbandsgemeinde Konz

_____ Name, Vorname des Bestellers	_____ E-Mail
_____ Straße, Hausnummer	_____ Telefon oder Mobiltelefon
_____ PLZ, Wohnort	_____ Fax

Holzpolter am Weg, Laubholz	Bestellmenge (Die Abrechnungsmenge ist von der bereitgestellten Poltergröße abhängig)	Preis in Euro je Festmeter (inkl. Ust.)
Die Bereitstellung erfolgt am Waldweg in Form von Stämmen, Stammteilen oder 2 - 4 m langen Abschnitten (1 fm Bu = ca. 290 Ltr. Heizöl)	_____ Festmeter	52,00 €
Holzpolter am Weg, Nadelholz	_____ Festmeter	15,00 €
Die Bereitstellung erfolgt am Waldweg wie bei Laubholz (1 fm = ca. 220 Ltr. Heizöl)		

Die Holzernte ist witterungsabhängig, daher kann es bis in den Frühsommer dauern, bis Ihr Brennholz bereitgestellt wird.

Sie erhalten dann eine entsprechende Nachricht.

Sachkundenachweis:

- liegt bereits vor
- wird nachgereicht
- liegt bei

Für die Bearbeitung von Brennholz im Wald ist ein Sachkundenachweis im Umgang mit der Motorsäge (Teilnahme an einem Kurs, der sich inhaltlich an der DGUV-I 214-059 Modul A/B orientiert oder höherwertige Ausbildung) erforderlich.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Brennholzzelbstwerbung an und bestätige die Verwendung von KWF-geprüftem Sonderkraftstoff und Biokettenhaftöl. Mir ist bekannt, dass durch den Forstbetrieb keine Unfallversicherung besteht.

Datum und Unterschrift des Bestellers

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Brennholzelbstwerbung

I. Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

- 1. Eigentumsübergang, Abfuhr:** Der Selbstwerber erwirbt das **Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung**. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Abfuhr ist ein Nachweis der Bezahlung mitzuführen (Quittungsbeleg oder Kontoauszug oder EC-Cash-Beleg).
- 2. Übergabe, Gefahrenübergang:** Mit der Benachrichtigung über die Bereitstellung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf den Selbstwerber über.
- 3. Verbot der Weiterveräußerung des Holzes:** Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung – auch auf privater Basis – ist ausgeschlossen.
- 4. Fahrerlaubnis:** Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen mit dem dazu im Vertrag benannten Fahrzeug erfolgen.
- 5. Helfer und Begleitpersonen:** Falls der Selbstwerber Helfer / Begleitpersonen einsetzt, stellt er sicher, dass die in den „Bedingungen für die Aufarbeitung von liegendem Holz durch nicht gewerbliche Selbstwerber“ enthaltenen Regeln von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.
- 6. Verbot der Entnahme schwacher Baumteile:** Die Entnahme von Baumteilen (Äste, Reisig) mit einem Durchmesser kleiner 7 cm ohne Rinde ist verboten.
- 7. Lagerung von aufgearbeitetem Holz:** Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang der hierfür bestimmten Wege zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes z.B. mit Plastikplanen ist untersagt.
- 8. Verbot der Befahrung der Waldfläche:** Eine Befahrung der Waldfläche außerhalb der Fahrwege und markierten Rückegassen ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich auf hierfür bestimmten Wegen erfolgen.

II. Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

1. Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen: Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, Jugendliche unter 18 Jahren, werdende Mütter, alkoholisierte Personen.
2. Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden: vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind, bei Sichtbehinderung sowie bei Glatteis und Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet ist.
3. Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten zugelassenen und geprüften Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Zur Schutzkleidung gehören: Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, Lederhandschuhe, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage. Alleinarbeit ist untersagt. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2 m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten. Besondere Gefahren drohen durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene in Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angeschobenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten. Beim Spalten dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
4. Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenhaftöl z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar.
5. Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befinden.
6. Der Selbstwerber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer stets gewährleistet ist.

III. Haftungserklärung des Selbstwerbers:

1. Ich versichere, die erforderliche Schutzausrüstung für Motorsägenarbeiten zu besitzen und bei der Aufarbeitung des Holzes beim Einsatz der Motorsäge zu benutzen.
2. Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse RLP bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bei Gefahr in Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an. In die Lage des nächsten Rettungspunktes werde ich noch eingewiesen.
3. Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.
4. Ich hafte für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis zu meinen eingesetzten Helfern. Hinweis: Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Mit meiner umseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin und die allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz sowie die Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber anerkenne und beachte.

Bei Verstößen gegen die Geschäftsbedingungen, sonstige Weisungen und sofern die erforderliche Sachkunde beim Umgang mit der Motorsäge offensichtlich nicht vorliegt, kann die Selbstaufarbeitung jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden.